

Antrag der Fraktion der FDP

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer – Gewerbesteuer auf das Niveau vor 2018 zurücksetzen

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 391 – 61-e-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 729) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. Gewerbesteuer 460 vom Hundert“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde zuletzt zum 1. Januar 2018 von 460 vom Hundert auf 470 vom Hundert erhöht. Die Erhöhung wurde auf zwei Jahre begrenzt und sollte zur Verbesserung der Einnahmesituation in Bremen dienen. Das Gewerbesteueraufkommen der Stadtgemeinde Bremen sollte sich für die Jahre 2018 und 2019 um jeweils 8,9 Millionen Euro erhöhen. Mittlerweile wird mit einem zusätzlichen finanziellen Aufkommen von zwischen elf und zwölf Millionen Euro gerechnet.

Die Befristung der Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf zwei Jahre macht die sensible Haltung der Stadtbürgerschaft gegenüber der Erhöhung der Gewerbesteuer deutlich. Insbesondere wurde in der Debatte die Frage der Zumutbarkeit aufgeworfen und auf Grund der Befristung bejaht. Die Erhöhung wurde als befristeter Solidarbeitrag der Wirtschaft bezeichnet.

Mittlerweile liegen Steuerschätzungen vor, die für die Stadtgemeinde Bremen in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt Mehreinnahmen von 134 Millionen Euro voraussagen. Damit kann die auf 2018 und 2019 begrenzte Maßnahme der Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer bereits nach dem Jahr 2018 beendet werden. Damit würde auch der Konsolidierungskurs Bremens nicht gefährdet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 setzt den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 460 vom Hundert fest und hebt die zeitlich bis zum 31. Dezember 2018 begrenzte Erhöhung auf 470 vom Hundert auf.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes. Die Steuersenkung tritt erst am 1. Januar 2019 in Kraft, um einen sauberen Abschluss des Haushaltsjahres 2018 zu gewährleisten.

Lencke Steiner und Fraktion der FDP